Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2004)**

Heft 7/8: **Hamburg**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

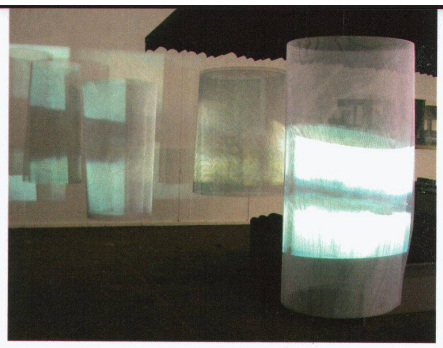

Installation von Sabine v. Fischer

§ Kopierte Möbelentwürfe

Ein Architekt wird von seinem Bauherrn beauftragt, Möbel für dessen Haus zu entwerfen und herstellen zu lassen. Der Architekt gibt die von ihm entwickelten Objekte einer Schreinerei in Auftrag und händigt ihr zu diesem Zweck die Pläne aus. Wenig später macht die Schreinerei mit diesen Möbeln in einem Hochglanzprospekt Werbung, preist sie als ihre Produkte an und verkauft sie mit beachtlichem Erfolg. Zudem stellt sie für den Bauherrn, der sie zwischenzeitlich direkt, d.h. unter Umgehung des Architekten, anfragte, weitere Möbel aus der Serie des Architekten her. Der Architekt sieht sich um den Erfolg seiner Entwurfsarbeit geprellt. Wie kann er in Zukunft solche Fehlschläge verhindern?

Zunächst gilt auch hier vorweg festzustellen, dass nur Werke, die eine eigenständige geistige Schöpfung darstellen, urheberrechtlichen Schutz geniessen. Um aus Urheberrecht gegen die Schreinerei erfolgreich vorgehen zu können, müssen die Möbel deshalb eine individuelle Formgebung aufweisen. Da es sich hierbei um eine Wertungsfrage handelt, sind Auseinandersetzungen darüber, ob ein Möbel urheberrechtlichen Schutz geniesst oder eben nicht, vorprogrammiert. Deshalb empfiehlt es sich, im Umgang mit ausführenden Handwerkern geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die eigenen Entwürfe von anderen – meist aus reiner Ahnungslosigkeit – missbraucht werden.

Im Vordergrund stehen in diesem Stadium zwei einfache Massnahmen. Sie können ergriffen werden, noch bevor entschieden wird, ob ein Entwurf durch Hinterlegung eines Musters oder Modells national oder international geschützt werden soll: a) Bei eigenständigen, urheberrechtlich geschützten Entwürfen ist auf allen Plänen, die zur Produktion nach aussen gehen, eine Klausel aufzunehmen, in der festgestellt wird, dass die (Urheber)Rechte am Plan einschliesslich aller Gestaltungs-, Materialisierungs- und Produktionsdetails beim Architekten liegen, und der Plan ohne die ausdrückliche Zustimmung des Architekten weder ganz oder teilweise kopiert oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt noch an Dritte herausgegeben werden darf. b) Die Parteien unterzeichnen eine Vereinbarung, in der der ausführende Handwerker u.a. ausdrücklich anerkennt, dass dem Architekten alle (Urheber) Rechte an den Werken zustehen und der Produktionsauftrag an den Handwerker keinerlei Nutzungsrechte an den Möbeln einschliesst. Zudem wird der Handwerker verpflichtet, die Produktionsdetails vertraulich zu behandeln und die Kunden des Architekten bei einer direkten Kontaktaufnahme an diesen zurück zu verweisen. Um diesen Regelungen Nachdruck zu verschaffen, besteht schliesslich die Möglichkeit, sie durch eine Konventionalstrafe abzusichern. Isabelle Vogt

Kunstpreise für Architekten

Obwohl die Architektur aus dem Titel «Eidgenössischer Wettbewerb für Kunst» verschwunden ist, bleibt ihr in diesem Rahmen doch nach wie vor eine eigene Kategorie gewidmet. Die Eidgenössische Kunstkommission und die Experten Beat Consoni, Carlos Martinez und Isa Stürm bieten damit eine interessante Plattform, die einlädt, im Grenzbereich der Disziplinen zu arbeiten. Juriert werden in einer ersten Runde Dossiers, in einer zweiten Runde Installationen, die jeweils in einer Ausstellung parallel zur «Art» in der Messe Basel gezeigt werden. Preisträger in diesem Jahr waren Gramazio & Kohler, EM2N und Sabine von Fischer. Als Architekturvermittler wurden Hubertus Adam und André Bideau ausgezeichnet. www.kultur-schweiz.admin.ch

mt

BWA bausystem – bestes Aussenmobiliar

Entwickelt von Architekten für Architekten:
1. Überdachung mit Wänden aus Holzlamellen
2. Lichtdurchlässige Bedachung
3. Detail Eckverbinder

Innovative Veloparkier-, Überdachungs- und Absperr-Systeme

velopa

Velopa AG Limmatstrasse 2, Postfach CH-8957 Spreitenbach Tel. +41 (0)56 417 94 00 Fax +41 (0)56 417 94 01 **marketing@velopa.ch** **www.velopa.ch**